

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Institutionskarte (SMC-B KH).

### 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die T-Systems International GmbH (im Folgenden T-Systems genannt), Hahnstraße 43d, 60528 Frankfurt am Main und die beantragende Institution, die Krankenhäuser im Sinne von §108 SGB V (im Folgenden Kunde genannt).

### 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vertragsgegenstand ist die Lieferung jeweils einer oder mehrerer Institutionskarte(n) (SMC-B KH). Die SMC-B KH Karte ist eine Prozessorchipkarte mit Zertifikaten für eine organisatorische Instanz des Gesundheitswesens mit kryptographischen Funktionen.

2.2 Mit der Übersendung der SMC-B KH Karte an den Kunden erfolgt ausdrücklich keine Eigentumsübertragung an der SMC-B KH Karte. Das Eigentum verbleibt beim bisherigen Eigentümer.

2.3 Die Personalisierung und Produktion der SMC-B Karten unterliegen einem Zulassungsprozess durch die gematik und den Kartenherausgeber. Sie müssen den von der gematik und den Kartenherausgebern vorgegebenen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben entsprechen. T-Systems hat sich folglich bei der Leistungserbringung an diese Anforderungen zu halten. T-Systems wird auch das Certification Practice Statement (CPS) (<https://www.telesec.de/de/service/downloads/pki-repository>) einhalten.

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

### 3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit Auslieferung der SMC-B KH Karte zustande.

### 4 Leistungen der T-Systems

Die T-Systems erbringt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

#### 4.1 Institutionskarte (SMC-B KH)

Die T-Systems liefert dem Kunden eine SMC-B KH und den zugehörigen PIN/PUK Brief, mit der sich der Kunde gegenüber der Telematik Infrastruktur (TI) und der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ausweist und vertraulich (verschlüsselt) kommunizieren kann.

Die SMC-B KH ist zum Zeitpunkt der Auslieferung von der Zulassungsstelle zugelassen.

4.2 Bei Bestellung einer SMC-B KH wird die T-Systems in den internen Datenverarbeitungssystemen den Kunden initial erfassen, ihm die gelieferte SMC-B Karte KH zuordnen und eine Freigabe der Zertifikate im Verzeichnisdienst ermöglichen.

4.3 Bei Folgebestellung einer SMC-B KH aufgrund bevorstehendem Ablauf der Zertifikate (Erstkarte) wird die T-Systems dem Kunden die Folgekarte zuordnen und die Freigabe der Zertifikate im Verzeichnisdienst ermöglichen. Eine Folgebestellung kann nur bis 8 Wochen vor Ablauf der Zertifikate in Auftrag gegeben werden; ansonsten kann nur eine Bestellung gem. 4.2 vorgenommen werden.

#### 4.4 Zertifikate und Laufzeit

Die SMC-B KH Karten enthalten kryptographische Technologien. Die eingesetzten Zertifikate der vorstehend genannten SMC-B Karten werden mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt. Die mögliche Nutzungsdauer der Karten ist letztlich kürzer als 5 Jahre, da dies zum einen vom Kunden gewählten Freischaltungstermin abhängt als auch von öffentlichen Stellen, z.B. die gematik oder das BSI, die Nutzung der Zertifikate in der Telematikinfrastruktur zeitlich begrenzt werden kann.

Eine Nutzung der Karten in der Telematikinfrastruktur kann die T-Systems allerdings nur für die Dauer einer unverändert bestehenden Zulassung der Karten durch die gematik und die sektoralen Zulassungsgeber gewährleisten. Davon unberührt bleibt die Pflicht der T-Systems den zur Betriebsleistung zugehörigen OCSP Responder bis zum Ende der Gültigkeit der vergebenen X.509-Zertifikate zu betreiben.

### 5 Sperrung von Zertifikaten, Neuausstellung

#### 5.1 Kundenseitig/T-Systems-seitig veranlasste Sperrung

Die T-Systems sperrt die ausgestellten Zertifikate auf telefonischen Wunsch des Kunden oder durch den im Portal vom Kunden ausgelösten Auftrag.

Die T-Systems bzw. ihr vertretungsberechtigter Dritter sperrt – auch ohne entsprechenden Auftrag des Kunden – die ausgestellten Zertifikate, in den gesetzlich geregelten Fällen.

#### 5.2 Durch Kartenherausgeber veranlasste Sperrung

Der bestätigende Kartenherausgeber ist berechtigt, die sofortige administrative Sperrung der Zertifikate der SMC-B KH Karte durch die T-Systems gemäß ihrer Sperr-Regelungen zu verlangen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. bei Wegfall der Eigenschaft als Institution Krankenhaus,
2. bei Wechsel des Institutionskennzeichens oder
3. bei schriftlichem Sperrauftrag an den Kartenherausgeber durch den Kunden.

#### 5.3 Sperrmeldung/Gesperrte Zertifikate

Bei einer telefonischen Sperrmeldung werden die ausgestellten Zertifikate unverzüglich nach Eingang der Sperrmeldung in der Zertifikatsdatenbank gesperrt. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage in Deutschland.

Gesperrte Zertifikate können nicht reaktiviert werden. Ersatz für gesperrte Zertifikate wird nicht geleistet. Neu- bzw. Folgekarten sind gesondert zu bestellen.

### 6 Mitwirkungen / Pflichten des Kunden

Darüber hinaus gelten folgende Pflichten:

- a) Bei einer Verbringung der Chipkarte im Ausland sind die geltenden nationalen Ausfuhrbestimmungen zu beachten.
- b) Mögliche Nutzungsbeschränkungen der Prozessorchipkarte im Ausland sind zu beachten.
- c) Eine Freischaltung der SMC-B KH Karten durch den Kunden ist Voraussetzung für die Nutzung.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten nicht unverzüglich rückgängig, so kann die T-Systems die Zertifikate sperren. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

## 7 Änderungen von Telematikinfrastruktur-Anforderungen

Wenn aufgrund geänderter technischer Anforderungen seitens der Gesellschaft für Telematik-Anwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik), der Spitzenverbände im Gesundheitswesen oder der sektoralen Zulassungsgeber eine Änderung erforderlich ist und die SMC-B KH Karte in der an den Kunden ausgelieferten Spezifikation nicht mehr einsetzbar ist, liegt es in der Verantwortung des Kunden eine neue SMC-B KH zur zukünftigen Nutzung der Telematikinfrastruktur auf seine Kosten zu beschaffen.

## 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren beginnend ab Auslieferung der SMC-B KH Karte. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

8.2 Der Vertrag ist automatisch beendet, wenn die Zertifikate der SMC-B KH Karten abgelaufen sind oder gesperrt wurden.

8.3 Bei Bestellung von Folgekarten verlängert sich der Vertrag entsprechend um die Dauer der Gültigkeit der auf dieser Karte herausgegebenen Zertifikate.

8.4 Wenn nach Vertragsbeendigung noch Leistungen erbracht werden müssen, gelten für diese Leistungen die Regelungen dieser AGB fort.

## 9 Zahlungsbedingungen

9.1 Der DKTIG zahlt auf Basis des Vertrages über die Berechtigung zur Herausgabe und Lieferung von SMC-B KH Karten für den jeweiligen Kunden die vereinbarten Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.

9.2 Sollte der DKTIG das jeweilige Entgelt für den Kunden nicht innerhalb von 80 Tagen nach Rechnungstellung zahlen, so hat der Kunde die vereinbarten Entgelte gemäß Ziffer 17 zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

9.3 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## 10. Gewährleistung

10.1 Die T-Systems gewährleistet die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen.

10.2 Eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung durch die T-Systems ist gegeben, sofern die Leistung nicht nur unerheblich von den Spezifikationen und Leistungsdaten zu Ungunsten des Kunden abweicht.

10.3 Nachträgliche Änderungen von Anforderungen der gematik und der sektoralen Zulassungsgeber, die einen weiteren Einsatz der SMC-B KH Karten verhindern, sind nicht von der T-Systems zu vertreten. Die T-Systems gewährleistet lediglich, dass die SMC-B KH Karten am Tag der Auslieferung zugelassen sind.

10.4 Soweit eine Abweichung auftritt, wird der Kunde die festgestellten Mängel der T-Systems unverzüglich schriftlich melden. Die Schriftform in diesem Zusammenhang ist bei einer Übermittlung per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Supports (Service.MAP@telekom.de) gewahrt.

10.5 Die T-Systems kann die Abweichung nur im Wege der Nachlieferung beheben. Der Kunde hat insofern nur einen Anspruch auf Ausstellung einer neuen Karte. Hierfür ist ein erneuter Antrag zu stellen. Die neue Karte kann erst nach Bearbeitung des Antrags ausgestellt werden.

Sofern eine neue Karte ausgestellt wird, enthält diese wieder Zertifikate mit 5-jähriger Laufzeit. Die Nutzung dieser Karte ist zeitlich jedoch beschränkt auf die ursprüngliche Zertifikatslaufzeit der ausgetauschten Karte, d.h. mit Ablauf der ursprünglichen Karte

werden die Zertifikate der neuen Karte gesperrt.

10.6 Ist die Abweichung auch nach Ablauf der zweiten, vom Kunden jeweils angemessen zu setzenden Frist nicht behoben, gilt ausschließlich folgendes: Der Kunde ist berechtigt, auch im Auftrag der DKTIG, Minderungsansprüche geltend zu machen. Die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) für eine dem Kunden zur Verfügung gestellte SMC-B KH Karte ist hierbei für alle Gewährleistungsfälle auf maximal 20% der Vergütung der betroffenen - SMC-B KH Karte beschränkt.

10.7 Sonstige Ansprüche wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen.

10.8 Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Rahmen von Ziffer 11 "Haftung" sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben von den vorstehenden Rechten unberührt.

10.9 Mängelansprüche nach diesem Vertrag verjähren in einem Jahr nach Zustellung der SMC-B KH Karte.

## 11 Haftung

11.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die T-Systems unbeschränkt.

11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die T-Systems im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die T-Systems durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die T-Systems eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

11.3 Für den Verlust von Daten haftet die T-Systems bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit der Kunde seine Daten in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

11.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität vorhandener Komponenten mit der SMC-B Karte verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## 12. Nutzungsrechte

12.1 Der Kunde erhält an der SMC-B KH Karte, den Zertifikaten und ggf. enthaltener Betriebssoftware ein einfaches, zeitlich unbeschränktes und örtlich auf Deutschland beschränktes, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung im Rahmen der Telematikinfrastruktur.

12.2 Die Nutzung der SMC-B KH ist beschränkt auf das Institutionskennzeichen (IK) des Krankenhauses.

12.3 Die zeitliche Nutzung der SMC-B KH Karten, der Zertifikate und ggf. enthaltener Betriebssoftware im Hinblick auf ihren Einsatz in der Telematikinfrastruktur ist beschränkt auf die Zertifikatslaufzeit bzw. bis zu einer rechtmäßigen Sperrung.

## 13 Höhere Gewalt

13.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Ausspernung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo,

- Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 13.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 13.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 13.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.
- 14 Export**  
Der Kunde hat sich über mögliche Export- und/oder Ausfuhrbeschränkungen und Verbote bei der Einfuhr von Verschlüsselungstechniken zu informieren und diese zu beachten. Auch die nur vorübergehende Mitnahme des Zertifikates bzw. der Chipkarte kann einer Genehmigungspflicht unterliegen.
- 15 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Preise**
- 15.1 Die T-Systems setzt bei der Realisierung des Vertrages auch technische Lösungen ein, die auf Basis allgemein angebotener Netzplattformen der T-Systems und Dritter, insbesondere konzernzugehöriger Unternehmen produziert werden und bei denen Produkte und Leistungsmerkmale einer ständigen Weiterentwicklung und Überprüfung unterliegen. Soweit an einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte oder der diesen zugrundeliegenden Netzplattformen technische Modifikationen vorgenommen werden oder Netzdienste, Produkte oder einzelne Leistungsmerkmale nicht mehr zur Verfügung stehen-, müssen diese Änderungen auch in diesem Vertrag umgesetzt werden. Die T-Systems wird den Kunden informieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten Nachteile für den Kunden vermeiden. Die Umstellung der Leistungen durch die T-Systems ist für den Kunden grundsätzlich entgeltneutral. Bei nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand für die Umstellung ist T-Systems berechtigt, diese Teilleistungen zu kündigen. Soweit sich aus der Umstellung eine erhebliche Einschränkung einer einzelnen Leistung für den Kunden ergibt, kann der Kunde diese Vertragsteile kündigen.
- 15.2 Die T-Systems ist darüber hinaus berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der T-Systems für den Kunden zumutbar ist oder diese durch die zuständige Aufsichtsbehörde verbindlich gefordert wird. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form mitgeteilt. Die T-Systems weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.
- 15.3 Die T-Systems behält sich einseitige Leistungsänderungen zu Gunsten des Kunden vor. Der Kunde erklärt sich mit diesen Anpassungen einverstanden. Die T-Systems wird den Kunden über etwaige Anpassungen durch Übersendung aktualisierter Versionen der bestehenden Vertragsunterlagen informieren, welche die bestehenden Unterlagen ersetzen.
- 16 Änderungen der Anforderungen durch die gematik**  
Die T-Systems ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Betriebsleistungen jederzeit zu ändern, wenn die gematik die Anforderungen an die Betriebsleistung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Interoperabilität ändert und von der T-Systems die Umsetzung dieser Anforderungen als Voraussetzung zum Erhalt der Zulassung verlangt. Die T-Systems wird dem Kunden Art und Umfang der Änderungen der Betriebsleistungen schriftlich mitteilen, wenn sich diese auf die vertraglichen Leistungen auswirken.
- 17 Sonstige Bedingungen**
- 17.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 17.2 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.3 Abweichende Regelungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 17.4 Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten an die Deutsche Telekom Health Care and Security Solutions GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, (AGT Bonn HRB 20695) ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig.
- 18 Preise**
- 18.1 Die Preise für die SMC-B KH Karten, die gemäß Ziffer 9.1 von der DKTIG vergütet werden, sind in einem separaten Vertragsverhältnis zwischen der DKTIG und T-Systems geregelt.
- 18.2 Sofern die Vergütung gemäß Ziffer 9.2 Anwendung findet, gilt folgendes:  
Die angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt.); die USt. wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. In der Rechnung werden für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen die Preise ohne Umsatzsteuer angegeben. Diese Preise ohne Umsatzsteuer werden aufsummiert und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages.

Einmalleistungen	Preise in EUR ohne USt.
Lieferung einer SMC-B-KH, je Karte	418,50